Bundesrat

Drucksache 686/89

01.12.89

Wi - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am 16. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 11/5646 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes
> - Drucksache 11/5392 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.12.89

Initiativgesetz des Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2

ISSN 0720-2946

Zweites Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1987 (BGBl. I S. 1671), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 1 wird das Wort „gewerbliche" gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Nummer 5 gestrichen; die Nummern 6 und 7 werden die Nummern 5 und 6.

      bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zwecke" die Worte „sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten" eingefügt.

   c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

      „(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von 2 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Die Kredite müssen bis spätestens zum 31. Dezember 1995 aus Mitteln des Sondervermögens getilgt sein. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend."

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Im Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit der Ausgleichsabgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

      „(3a) Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für die Kalenderjahre 1990 bis 1993 wie folgt festgesetzt:

      für 1990 8,25 vom Hundert, für 1991 8,00 vom Hundert,
      für 1992 7,75 vom Hundert, für 1993 7,50 vom Hundert.

      Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse wird für das Kalenderjahr 1990 wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	7,4 vom Hundert,
für Bayern	8,0 vom Hundert,
für Berlin	6,5 vom Hundert,
für Bremen	8,2 vom Hundert,
für Hamburg	9,2 vom Hundert,
für Hessen	7,9 vom Hundert,
für Niedersachsen	8,6 vom Hundert,
für Nordrhein-Westfalen	8,9 vom Hundert,
für Rheinland-Pfalz	8,4 vom Hundert,
für das Saarland	8,6 vom Hundert,
für Schleswig-Holstein	7,4 vom Hundert.

      Der Bundesminister für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung jeweils für die Kalenderjahre 1991, 1992 und 1993 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen den in Satz 1 für das betreffende Kalenderjahr genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln."

   c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Komma die Worte „für die Jahre 1994 und 1995" eingefügt.

   d) In Absatz 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Verfahren" die Worte „und die Bemessungsgrundlagen" eingefügt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 8 Abs. 3a Satz 2 oder 3 und Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität [vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122) — Stand: 19. September 1989]."

   b) In Absatz 3 wird die Anführung „§ 8 Abs. 5" ersetzt durch „§ 8 Abs. 3a Satz 2 oder 3 und Abs. 5".

686/89

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In der Nummer 2 wird die Anführung „§§ 4 bis 7" ersetzt durch „§§ 4, 5 und 7 sowie nach § 6 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung".

   b) In der Nummer 4 werden nach der Zahl 8 die Worte „Abs. 3a Satz 3 oder" eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird aufgehoben.

   b) Absatz 4 wird Absatz 3.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

   Im Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

   "Ist der Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle frei Kraftwerk höher als der Preis für entsprechende Kraftwerkskohle der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk, so wird er zur Ermittlung der Wärmepreisdifferenz nur bis zur Höhe des Preises der Ruhrkohle AG frei Kraftwerk zugrunde gelegt. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1. Eine Preisanpassung für niederflüchtige Kohle zum Ausgleich der Einsatznachteile dieser Kohle einschließlich eines Aufschlages in Höhe von 20 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Kraftwerk gilt nicht als Bestandteil des Preises im Sinne von Satz 2."

Artikel 2

Neufassung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Dritten Verstromungsgesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bundesrat Drucksache 686/89 (Beschluß)

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946